

Gemäß § 10 Abs. 11 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 lit. e) des Gesellschaftsvertrags erlässt die Gesellschafterversammlung der Technische Werke Friedrichshafen GmbH folgende

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Stand 05.06.2014)

§ 1 **Geschäftsführung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrats.

§ 2 **Aufsichtsratssitzungen**

Soweit sich Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht nach § 10 des Gesellschaftsvertrags bestimmen, gelten die §§ 3 bis 9 dieser Geschäftsordnung.

§ 3 **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen. Die Beratung erfolgt im Allgemeinen aufgrund von Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.

§ 4 **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats bestimmt sich nach § 10 Abs. 13 des Gesellschaftsvertrags.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Dritte zu seinen Beratungen hinzuzuziehen. Diese sind vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit über die während der Beratung behandelten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten. § 10 Abs. 13 des Gesellschaftsvertrags gilt für hinzugezogene Dritte nicht.

§ 5

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein echter Interessenwiderstreit besteht.
- (2) Die Stimmabgabe für einen Umlaufbeschluss muss so schnell wie möglich, spätestens aber, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt wird, innerhalb von fünf Tagen nach Versand des Umlaufbeschlusses erfolgen.

§ 6

Geschäftsführungsangelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeit für Geschäftsführungsangelegenheiten bestimmt sich nach § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt das Verfahren für die Behandlung von Geschäftsführungsangelegenheiten und begründet sie gegenüber dem Aufsichtsrat.
- (2) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob ein Ausschluss der betroffenen Geschäftsführer von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann gemäß § 10 Abs. 15 des Gesellschaftsvertrags Ausschüsse bilden. Den Vorsitz der Ausschüsse führt der Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen, wenn er selbst Mitglied des Ausschusses ist. In diesem Fall kann er den Vorsitz auf ein anderes Ausschussmitglied delegieren.
- (2) Ist der Oberbürgermeister nicht Mitglied des Aufsichtsrats, bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz in den Ausschüssen.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten gemäß § 10 Abs. 15 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags die Regelungen für den Aufsichtsrat entsprechend.

§ 8

Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) In der Niederschrift sind Ort und Datum der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des

Aufsichtsrats anzugeben.

- (3) Die Niederschrift ist grundsätzlich innerhalb von vierzehn Tagen nach der Sitzung des Aufsichtsrats anzufertigen.
- (4) Die Originale der Niederschriften werden beim Vorsitzenden aufbewahrt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung erhalten je eine Abschrift der Niederschrift. Die Behandlung der Abschrift richtet sich nach § 4 Abs. 1.

§ 9

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 31. Juli 2001 außer Kraft.